

Allgemeine Geschäftsbedingungen der thermofer GmbH & Co. KG

- B2B -

Stand: September 2018

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsverbindungen mit unseren Kunden, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Mangelanzeigen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Unsere Vertragsannahme muss schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 3.2 Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettorechnungswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Der Kunde muss schriftlich mitteilen, wenn er Teillieferungen nicht akzeptiert.
- 3.4 Die Rechte des Kunden gemäß § 6 dieser AGB sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit der Leistung) bleiben unberührt.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 4.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. In die-

sem Fall sind wir berechtigt, Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung selbst zu bestimmen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Verkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 4.4 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettorechnungsbetrages pro Kalendertag, beginnend mit dem vereinbarten Übergabetermin bzw. mangels Vereinbarung der Mitteilung der Abholbarkeit der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag und/oder der laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 5.2 Vorbehaltlich Ziff. 5.3 darf der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Verfügungen durch Dritte (insbesondere Pfändung oder Beschlagnahme) hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3 Dem Kunden ist es gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den nachfolgend dargestellten Bedingungen (Ziff. 5.3.1 bis Ziff. 5.3.4) weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
 - 5.3.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 5.3.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorste-

hendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits hiermit an.

- 5.3.3 Die in Ziff. 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch für die gemäß Ziff. 5.3.2 abgetretenen Forderungen.
- 5.3.4 Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung ermächtigt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- 5.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 5.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Erzeugnisse heraus zu verlangen.

§ 6 Mängelrechte des Kunden, Haftung

- 6.1 Wenn und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln bzw. für die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften zum Lieferantenregress bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478 f. BGB).
- 6.2 Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er seine gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgebliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) verletzt. Wenn und soweit sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel zeigt, sind wir hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 6.3 Der Kunde hat uns offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 6.4 Verletzt der Käufer seine Untersuchungs- und/oder Mängelanzeigeobligationen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.5 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- 6.6 Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach unserem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- 6.7 Auf Schadensersatz haften wir – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - beim Fehlen von Eigenschaften der gelieferten Ware, deren Vorliegen wir garantiert haben,
 - bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Verpflichtungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften

wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- 6.8 Auf das von uns eigens entwickelte, hergestellte und patentierte Infrarot-Heiznetz (MESH), geben wir eine kostenfreie zehnjährige Garantie. Die nicht durch uns eigens entwickelten und hergestellten Komponenten, die jedoch für ein funktionstüchtiges Heizsystem – wie wir es vertreiben – notwendig sind und uns durch unsere Geschäftspartner (Zulieferer) geliefert werden und durch uns wiederum vertrieben werden, geben wir eine kostenfreie zweijährige Garantie. Das Garantieversprechen beginnt ab dem Tage, ab dem der Kaufvertrag geschlossen wird. Von der Garantie sind insbesondere nicht abgedeckt: Schäden, die durch unsachgemäße oder zweckentfremdete Handhabung der Komponenten und fehlerhafte Installation verursacht worden sind; Schäden die durch eigenmächtige Modifikationen oder Zubehör-, Ergänzungs- oder Ersatzteile, die keine Originalteile sind, verursacht worden sind oder Schäden, die durch Blitzschlag, Wasser, Feuer, höhere Gewalt, falsche Netzspannung oder andere, durch uns nicht zu verantwortende Gründe, verursacht worden sind. Darüber hinaus stellen allgemeine Verschleißerscheinungen ebenfalls keinen Anspruch auf Garantie dar. Falls eine nachgewiesener Garantiefall eintreten sollte, werden wir innerhalb des Garantiezeitraumes beanstandete Ware kostenlos austauschen oder für gleichwertigen Ersatz sorgen. Die Geltendmachung von Garantieansprüchen erfolgt über Einreichung des Kaufbeleges (Rechnung) im Original. Des Weiteren sind Fotos vorzulegen, die geeignet sind, dass Vorliegen der Garantiefalles zu belegen. Dies kann auch gerne per E-Mail an info(at)-Adresse erfolgen. Kommt es zur Anerkennung des Garantiefalles durch uns, sendet der Kunde die beanstandete Ware an uns zurück. Die Kostenbeteiligung findet dann durch uns statt. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte bleiben durch das Garantieversprechen unberührt.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Es gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
- 7.3 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln unserer Leistung bleiben die gesetzlichen Gegenrechte des Kunden unberührt.

§ 8 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 8.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in Köln. Uns ist es jedoch unbenommen, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 8.2 Für sämtliche zwischen uns und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.